**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**
Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie
Energiewirtschaft und Energiepolitik

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Photovoltaik Holly KG, Stallhofen 2, 9821 Obervellach;
Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 813/1, KG Pfaffenberg 73310 /
K-ElWOG **vereinfachtes Verfahren**;

| | |
|---|---|
| Datum | 06.06.2025 |
| Zahl | 15-EEA-17341/2023-61 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|---|---|
| Auskünfte | Mag. Sandra Titze |
| Telefon | 050 536-35004 |
| Fax | 050 536-35000 |
| E-Mail | abt15.energierecht@ktn.gv.at |



## BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Mit schriftlicher Eingabe eingelangt am 06.09.2024, hat die Photovoltaik Holly KG, vertreten durch Herrn Siegfried Holly, Stallhofen 2, 9821 Obervellach, unter Vorlage eines Einreichprojektes, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage, auf dem Grundstück Nr. 813/1, KG Pfaffenberg 73310, mit einer Leistung von ca. 791,20 kWp, angesucht.

Technische Kurzbeschreibung:

Die geplante Anlage soll auf der Pz. 813/1 der KG 73310 Pfaffenberg errichtet werden. Die Fläche weist die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ auf. Die projektierte Photovoltaikanlage hat laut Projektangaben eine Nennleistung von 791,20 kWp.

Die PV Module werden auf in mehreren Reihen aufgestellten PV Systemtischen montiert, welche als Unterkonstruktion der Module dienen.

Die gesamte Anlage wird eingezäunt.

Der erzeugte Strom soll zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, Zimmer 145, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, bis

**30.06.2025**

zur Einsichtnahme aufliegen. Um vorherige Terminvereinbarung darf ersucht werden.

Nachbarn und Grundeigentümer können bis spätestens **30.06.2025** schriftliche begründete Einwendungen hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a K-ElWOG wahrzunehmenden Interessen, bei der Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, erheben.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche öffentliche Bekanntgabe auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

**Hinweis:**
§ 10 Abs. 1 lit. a K-ElWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012, idgF LGBl Nr. 55/2024:

*„(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sind, dass*

*a) nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass*

*1. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen vorhersehbare Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten sind und*

*2. durch den Betrieb der Anlage Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterungen, Schwingungen, Blendungen oder in ähnlicher Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben […]“.*

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 9 und 64 K-ElWOG, LGBl Nr. 10/2012 idF LGBl Nr. 55/2024

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Obervellach, Obervellach 21, 9821 Obervellach;

   a. Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung an der Amtstafel und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens anzuschlagen, sowie online zu stellen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen,

   b. im Rahmen des **Anhörungsrechtes**;

2. die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, z. Hd. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause.
   Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung ab Erhalt des Schreibens an der Amtstafel anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen.

**Für die Kärntner Landesregierung:**
**Mag. Sandra Titze**

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.